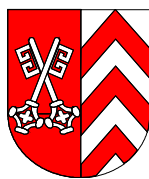


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 21. Mai 2015

Jahrgang 2015, Nr. 13

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		137	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Porta Westfalica	163
132 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Kreises Minden-Lübbecke	157	138	Aufstellung der 108. Flächennutzungsplanänderung und Beteiligung der Öffentlichkeit der Stadt Porta Westfalica	164
133 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	159			
134 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	159	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		139	49. Sitzung am 26. Mai 2015 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	165
135 Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Stufe 2 für die Stadt Bad Oeynhausen	159	140	Mäharbeiten an den Weserdeichen im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“	166
136 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica	160	141	2. Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Juni 2015 des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)	166
		142	Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	167

132

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 09.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	435.838.433,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	435.838.433,-- €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, zugleich Jahresergebnis	0,-- €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	432.401.472,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	427.362.488,-- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.387.161,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.901.819,-- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.500.000,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.457.000,-- €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.500.000,-- €

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt

2.770.000,-- €

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0,-- €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

25.000.000,-- €

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** für das Haushaltsjahr 2015 wird für alle Gemeinden des Kreises auf **38,71 v.H.** der allgemeinen Bemessungsgrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **18,84 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig.

Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produktsachkonto aus-machen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag ist viermal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 9. März 2015

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 23. März 2015 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 29. April 2015 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2015 liegt mit ihren Anlagen ab dem

21. Mai 2015

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 11. Mai 2015

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2015 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 9. März 2015 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) verfahren worden ist.

Minden, den 11. Mai 2015

Dr. Ralf Niermann
Landrat

133

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

134

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 14	Redaktionsschluss	28.05.2015	Ausgabe	05.06.2015
Nr. 15	Redaktionsschluss	11.06.2015	Ausgabe	18.06.2015
Nr. 16	Redaktionsschluss	16.07.2015	Ausgabe	23.07.2015
Nr. 17	Redaktionsschluss	06.08.2015	Ausgabe	13.08.2015

135

Bekanntmachung

**Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Stufe 2 für die Stadt Bad Oeynhausen
- Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie („EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umweltlärm“) von 2002 legt ein europaweit einheitliches Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Lärm an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnlinien, Großflughäfen und in Ballungsräume oberhalb definierter Verkehrszahlen fest. Diese Richtlinie wurde 2005 in nationales Recht umgesetzt (Bundesimmissionsschutzgesetz / BImSchG §§47 a-f) und in NRW durch entsprechende Erlasse präzisiert. Die Kommunen sind verpflichtet für diese Lärmquellen Lärmaktionspläne aufzustellen, die alle fünf Jahre überarbeitet werden müssen.

Die Basis-Daten für den Lärmaktionsplanung werden in standardisierter Form vom Land NRW (LANUV – Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) und vom Eisenbahnbundesamt (EBA) digital zur Verfügung gestellt. Im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen wurde für die A2, A30, B61, L772, und L546 in Abschnitten eine Belastung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr festgestellt, sowie für die Hauptbahnstrecke ein Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat am 16.04.2015 den in öffentlicher Sitzung vorgestellten Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 2 zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die Träger öffentlicher Belange auf Basis des dieses Entwurfes förmlich zu beteiligen und der Öffentlichkeit eine Mitwirkung zu ermöglichen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes mit den dazugehörigen Karten und Plänen kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Bereich 2.61, Stadt- und Verkehrsplanung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 49 während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist vom **26.05.2015 bis zum 10.07.2015** eingesehen werden. Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Oeynhausen unter www.badoeynhausen.de > Bürger-Information > Pressemeldungen zugänglich. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Anregungen und Bedenken zu den ausgelegten Unterlagen und Vorschläge für die Lärmaktionsplanung sind von Beginn der Auslegung bis zum Ablauf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen vorzutragen. (Maßgeblich ist der Tag des Eingangs).

Des Weiteren wird am **17.06.2015** um 18 Uhr eine öffentliche Bürgerinformation im Rathaus I, Ostkorso 8, großer Sitzungssaal, stattfinden.

Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu prüfen und ggfs. in den Lärmaktionsplan einzuarbeiten. Anschließend ist der überarbeitete Lärmaktionsplan dem Ausschuss für Stadtentwicklung sowie dem Rat der Stadt Bad Oeynhausen zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Bad Oeynhausen den 07.05.2015

Az.: 2.61.5 LAP

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

136

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica vom 30.04.2015

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GV. NRW. S. 1770), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. November 2013 (GV. NRW S. 618), §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW. S. 43), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die offene Ganztagschule im Primarbereich (OGGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht außerunterrichtliche Angebote an. Angebote außerschulischer Träger gelten gem. Ziff. 9.1 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen, sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe I“ als schulische Veranstaltungen.
2. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGGS) bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
4. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica erhebt die Stadt Porta Westfalica Elternbeiträge nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.
Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegte Beitragsstaffelung sowie die Bestimmungen des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.02.2003, in der jeweils aktuellen Fassung, an.
5. Ein Kind kann durch die Stadt Porta Westfalica von der Teilnahme an der OGGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
2. Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

1. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.
Sie endet in der Regel mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGGS verlässt.
3. Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, so dass die Beitragspflicht auch mit Ende des Vertrages beendet ist.
Eine vorzeitige Abmeldung und damit die Beendigung der Beitragspflicht durch die/den Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 01. eines Monats möglich, z.B. bei Änderung der Personensorge für das Kind, Wechsel der Schule durch Umzug in eine andere Kommune oder bei dauerhafter Erkrankung des Kindes.
Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich für das folgende Schuljahr, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht bis zum 15. April des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
5. Mit der Anmeldung des Kindes zur OGGS erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den in Anlage 1 festgelegten Elternbeitrag an.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
2. Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Der Veranlagungszeitraum ist vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Höhe der jeweiligen monatlichen Raten ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die für eine Teilnahme an der OGGS, verpflichtend nicht über 15.00 Uhr hinaus, zu zahlenden Beträge sind in der jeweiligen Einkommensgruppe unter „verkürzter Ganztag“ dargestellt.
4. Die Kosten für die Verpflegung, insbesondere die Mittagsverpflegung, sind nicht mit in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung enthalten.
Dafür kann der Träger bzw. Leistungsanbieter der Verpflegung von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt erheben.

§ 5 Einkommensermittlung

1. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wobei Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig.
2. Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
4. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
5. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz genannten Beträgen unberücksichtigt.
6. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
7. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres (=Jahreseinkommen), das in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist.
Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das sich aus dem bisherigen und dem noch für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen zusammensetzt. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres, bis zum Eintritt der Änderung, bleibt vorbehalten. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

8. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
9. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Angebot der OGGS besucht oder besucht hat.
10. Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Porta Westfalica zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage 1 zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/n.

§ 6 Beitragsermäßigung

1. Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig den offenen Ganzttag an einer Grundschule im Bereich der Stadt Porta Westfalica, und sind hierfür beitragspflichtig, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweit-höchste Beitrag ergibt.
2. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Einziehung, Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Die Stadt Porta Westfalica überträgt die Erhebung, Einziehung und Überprüfung der Elternbeiträge gem. Ziff. 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 über die „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“, auf die Volkshochschule Minden, Königswall 99, 32423 Minden.
2. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die aufnehmende Schule der VHS unverzüglich Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und vorauss. Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und Betreuungsumfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die VHS ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
4. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

1. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt von der Volkshochschule Minden durch Bescheid.
2. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. einer Festsetzung nach § 5 Abs. 7 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Nr. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01. des Monats fällig und sind monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 10 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und/oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher öffentlich beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 30.04.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica vom 30.04.2015

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag
Bis zu 18.000,-- €		0,00 €
Bis zu 25.000,-- €	Geschwisterkind im verkürzten Ganztag	15,00 €
	Verkürzter Ganztag	30,00 €
	Geschwisterkind Regelbetreuung	20,00 €
	Regelbetreuung	40,00 €
Bis zu 37.000,-- €	Geschwisterkind im verkürzten Ganztag	20,00 €
	Verkürzter Ganztag	40,00 €
	Geschwisterkind Regelbetreuung	25,00 €
	Regelbetreuung	50,00 €
Bis zu 49.000,-- €	Geschwisterkind im verkürzten Ganztag	27,50 €
	Verkürzter Ganztag	55,00 €
	Geschwisterkind Regelbetreuung	32,50 €
	Regelbetreuung	65,00 €
Bis zu 61.000,-- €	Geschwisterkind im verkürzten Ganztag	32,50 €
	Verkürzter Ganztag	65,00 €
	Geschwisterkind Regelbetreuung	37,50 €
	Regelbetreuung	75,00 €
bis zu 75.000,-- €	Geschwisterkind im verkürzten Ganztag	40,00 €
	Verkürzter Ganztag	80,00 €
	Geschwisterkind Regelbetreuung	45,00 €
	Regelbetreuung	90,00 €
bis zu 90.000,-- €	Geschwisterkind im verkürzten Ganztag	50,00 €
	Verkürzter Ganztag	100,00 €
	Geschwisterkind Regelbetreuung	55,00 €
	Regelbetreuung	110,00 €
über 90.000,-- €	Geschwisterkind im verkürzten Ganztag	70,00 €
	Verkürzter Ganztag	140,00 €
	Geschwisterkind Regelbetreuung	75,00 €
	Regelbetreuung	150,00 €

137

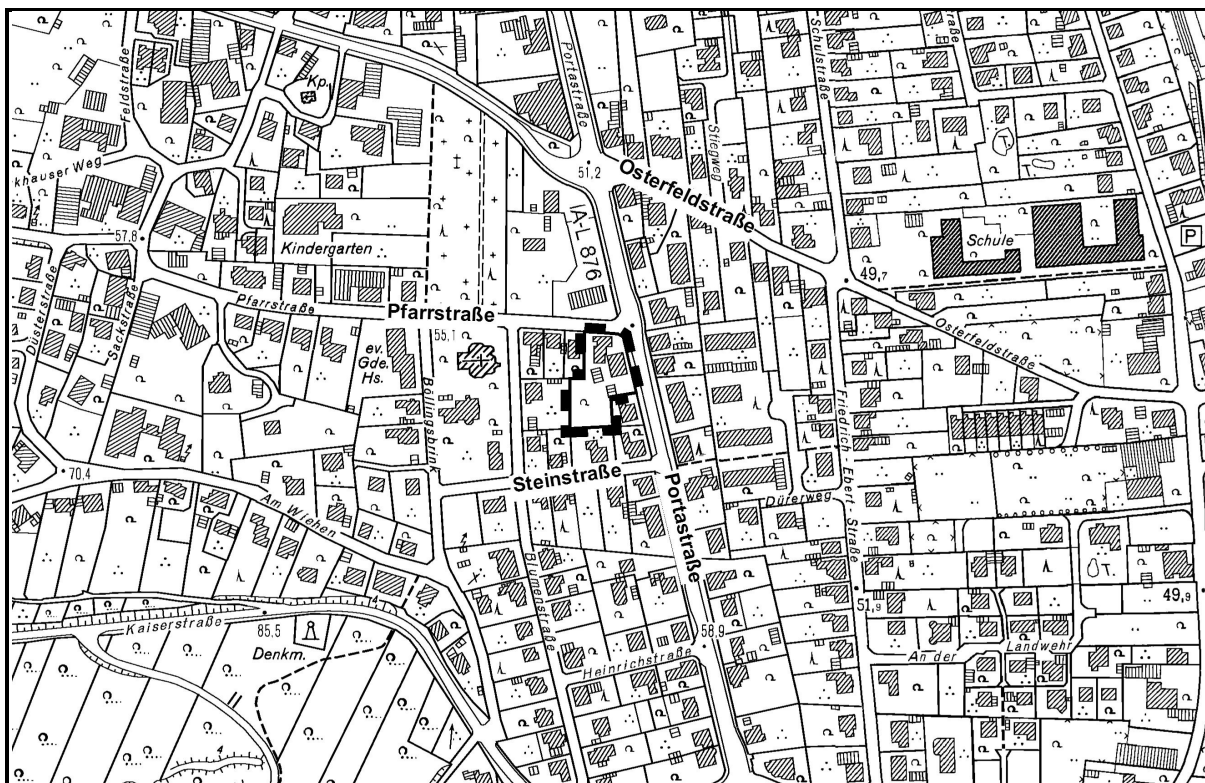
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 73

Bekanntmachung vom 15.05.2015 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am Montag den 20.04.2015 als Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutzbeschlossen.

Ziel ist die Nachverdichtung im rückwärtigen Bereich zwischen der Pfarr- und Steinstraße in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz gem. § 10 (4) BauGB liegt während der Dienststunden in der Abteilung Stadtplanung Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 15.05.2015

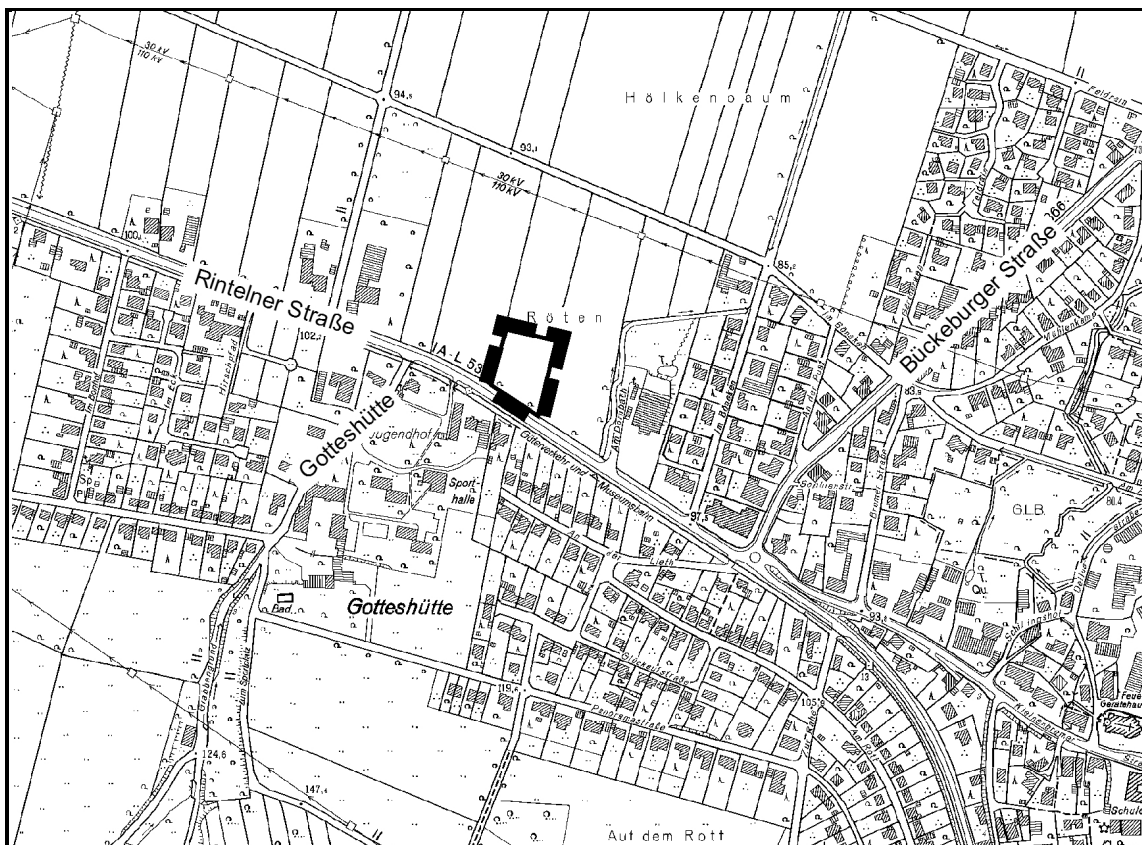
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

138

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Aufstellung der 108. Flächennutzungsplanänderung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 02.02.2015 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Kleinenbremen/Wülpe“ einzuleiten. Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Kleinenbremen, Flur 2.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **08.06.2015 um 18:00 Uhr im Ratssaal** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit vom **01.06. bis 03.07.2015** in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 13.05.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

139

Bekanntmachung

Die 49. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Dienstag, den 26. Mai 2015, 18:00 Uhr ,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 23 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Ö 1 Formalien
- Ö 2 Derivate, Finanzinstrumente
- Ö 3 Quartalsbericht 1 / 2015
- Ö 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung / Haftungsfreistellung des Vorstandes
- Ö 5 Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- N 6 Jahresabschluss 2014 – Bericht des Wirtschaftsprüfers
- N 7 Personalangelegenheiten
- N 8 Verschiedenes

Bad Oeynhausen, den 12.05.2015

gez.
(Mueller-Zahlmann)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

140

Bekanntmachung

Im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“ werden Mäharbeiten an den Weserdeichen in Döhren, Wasserstraße, Ovenstädt-Hävern, Heimsen-Ilvese und Schlüsselburg im Jahr 2015 voraussichtlich in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Durchgang:	27. KW 2015 (ab 29.06.)
Durchgang:	37. KW 2015 (ab 07.09.) bzw.
	43. KW 2015 (ab 19.10.)

In Abhängigkeit von der Witterung kann es zu Terminverschiebungen kommen. Erforderliche Ausbesserungsarbeiten an den Deichen erfolgen ganzjährig unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes.

Es wird auf die §§ 5 und 6 der Verbandssatzung hingewiesen, in denen die Benutzung der Grundstücke durch den Verband und die Auflagen zur Bewirtschaftung der Grundstücke beschrieben sind. Die Satzung kann auf der Seite www.wv-weserniederung.de unter dem Punkt „Organisation“ eingesehen werden.

Petershagen, den 06.05.2015

Wasserverband „Weserniederung“
Verbandsvorsteher
Dieter Blume

141

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

**Dienstag, 09. Juni 2015, 16:30 Uhr,
Schulungsraum 6, VHS Minden,
Königswall 99, 32423 Minden,**

statt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

1. Gestaltung des Lernumfeldes in der VHS Minden
 - zu diesem TOP findet eine Begehung des Schulungsraumbereiches statt
- 2- Geschäftsfeld Weiterbildung: Entwicklungen und Gestaltungen insbesondere mit Blick auf die VHS Bad Oeynhausen
3. Jahresabschluss 2014: vorläufiges Ergebnis
4. Berichte und Anfragen
 - Geschäftsfeld Offener Ganztage: aktuelle Entwicklungen
 - Neues Geschäftsfeld Potenzialanalyse: Sachstandsbericht
 - Integrationskurse: Sachstandsbericht

Minden, den 13.05.2015

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Dieter Blume
stellv. Verbandsvorsteher

Bekanntmachung**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 362 009 003 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 26.02.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 07.05.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 360 031 363 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 26.02.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 07.05.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaushaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)

